

Software - Wartungs- und Servicevertrag - „AGzESS - KMS Kehrbezirksmanagementsystem“

zwischen :
Firma
DEXHEIMER
Software GmbH
Friedhofstraße 26
66987 Thaleischweiler-Fröschen
nachfolgend „Software-Ersteller“ genannt

und

nachfolgend „Kunde“ genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Pflege und Wartung der WINDOWS-Software AGzESS - KMS (Kehrbezirksmanagementsystem) (bestehend aus pro.agzess.net, pro.tis.net, pro.fibu.net, pro.gehalt.net, pro.termin.net, pro.phoenix.net, pro.energie.net, pro.pocket.net, pro.technik.net). Diese Vereinbarung zwischen dem Software-Ersteller und dem Kunden gelten ausschließlich für die Software AGzESS KMS.
- 1.2 Die Pflegeleistungen beziehen sich grundsätzlich nur auf die Kehrbezirksverwaltung AGzESS KMS für WINDOWS.

§ 2 Pflegeleistungen

- 2.1 Registrierung : Jeder Kunde ist beim Software-Ersteller registriert. Nur jeder registrierte Kunde hat ein Anrecht auf die nachfolgend beschriebenen Pflegeleistungen.
- 2.2 Fehler-Service : *Priorität 1*
Wenn bei der Praxiserprobung Fehler auftreten, müssen vom Software-Ersteller Korrekturmöglichkeiten geschaffen werden. Die Korrekturmaßnahmen werden vom Software-Ersteller schriftlich oder telefonisch mitgeteilt, oder es wird eine Diskette mit zu ersetzenden Programm-Modulen verschickt.
- 2.3 Gesetzes-Service : *Priorität 2*
Dieser Service beinhaltet alle Anpassungen an gesetzliche und berufsbezogene Vorschriften.
- 2.4 Entwicklungs-Service : *Priorität 3*
Im Rahmen dieser Leistung wird das Produkt an die Entwicklungserkenntnisse oder -neuerungen angepasst und dem Kunden zur Verfügung gestellt.
- 2.5 Hotline-Service :
Die Beratung der Kunden in Fragen, die sich für ihn bei der Softwarenutzung ergeben. Telefonberatung (Hotline-Service).

§ 3 Vergütung

- 3.1 Die Vergütung ist eine regelmäßig fällige Lizenzgebühr, die jeweils am Beginn eines neuen Vertragsjahres durch Rechnungsstellung oder Bankeinzug durch den Software-Ersteller fällig wird.
- 3.2 Die unter Ziffer 12 aufgeführten Lizenzgebühren können bei speziellen Erweiterungen des Programmes angepasst werden.
- 3.3 Die fällige Lizenzgebühr ist spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen.

§ 4 Gewährleistung

- 4.1 Der Software-Ersteller übernimmt für die Laufzeit des Pflegevertrages die Gewähr dafür, daß die Pflegeleistungen nicht mit Fehlern behaftet sind, die Ihren Wert oder die Tauglichkeit zu dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben.
- 4.2 Sämtliche Fehler oder Probleme, die auftauchen, sollten dem Software-Ersteller umgehend in schriftlicher Form mitgeteilt werden.
- 4.3 Der Software-Ersteller verpflichtet sich, Mängel in den Pflegeleistungen während der Vertragslaufzeit zu beseitigen.
- 4.4 Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

§ 5 Garantievereinbarung

- 5.1 Der Software-Ersteller erklärt sich mit Unterzeichnung des Vertrages bereit, bei einer evtl. Firmen-Auflösung desgleichen, die Quellcodes des Programmes AGzESS KMS für WINDOWS dem Kunden zugänglich zu machen. Sofern der Kunde zustimmt, kann der Vertrag auf einen Nachfolger übergehen, der sämtliche im Pflegevertrag enthaltenen Gewährleistungen des Software-Erstellers übernimmt.

§ 6 Pflichten des Software-Erstellers

- 6.1 Programmfehler, Änderungs- und sonstige Notwendigkeiten von Pflegeleistungen sind vom Kunden dem Software-Ersteller umgehend mitzuteilen. Bei der Fehlerermittlung ist unbedingt die Schriftform einzuhalten.
- 6.2 Mitgeteilte Mängel sind vom Software-Ersteller zu beseitigen. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, muß der Software-Ersteller eine Ausweidlösung entwickeln. Mängel sind in dringenden Fällen umgehend, ansonsten innerhalb von 6 Monaten zu beseitigen.
- 6.3 Gelingt es dem Software-Ersteller nicht, seine Verpflichtung aus Ziffer 6.2 nachzukommen, so kann der Kunde wahlweise die vereinbarte Vergütung angemessen herabsetzen oder Aufhebung des Software-Wartungsvertrages verlangen.

§ 7 Hotline - Dienst

- 7.1 Der Kunde hat mit Unterzeichnung des Vertrages das Recht, den Hotline-Dienst des Software-Erstellers in Anspruch zu nehmen. Innerhalb dieses Dienstes hat der Kunde das Recht, Fragen zu dem Kehrbezirksprogramm AGzESS KMS für WINDOWS zu stellen. Hierbei können alle Probleme, welche sich bei der Arbeit mit AGzESS KMS ergeben, angesprochen werden.

§ 8 Nicht Hotline - unterstützte Leistungen

- 8.1 Für folgende Leistungen wird keine Hotline - Unterstützung geboten:
- 8.1.1 Fragen, die die Hardware des Kunden betreffen.
 - 8.1.2 Fragen zu Betriebssystemen oder Fremdprogrammen.
 - 8.1.3 Fragen, die grundsätzlich nichts mit AGzESS KMS zu tun haben.

§ 9 Haftung des Software-Erstellers

- 9.1 Der Software-Ersteller übernimmt die Haftung für unmittelbare Personen- und Sachschäden, die dem Kunden durch grobe Fahrlässigkeit entstehen. Unmittelbarer Schaden ist derjenige Aufwand, der zur Wiederherstellung des geschädigten Gutes erforderlich ist.
- 9.2 Die Haftung ist begrenzt auf 50 % der Summe, die als Einmallyzenz für die Beschaffung der Software vereinbart ist.

§ 10 Vertragsdauer

- 10.1 Der Vertrag ist mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam.
- 10.2 Der Vertrag kann vom Kunden regelmäßig mit einer Frist von drei Monaten vor Jahresende gekündigt werden. Dabei bedarf es der Schriftform.
- 10.3 Bei erheblichen Verstößen gegen vertragliche Verpflichtungen durch den Kunden ist der Software-Ersteller zur sofortigen Kündigung berechtigt. Als erheblicher Verstoß gilt z.B. das Kopieren und/oder Weitergeben der Software AGzESS KMS an andere Personen.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 In diesem Vertrag sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt. Änderungen sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und beiderseitig zu unterzeichnen.
- 11.2 Die zugehörigen Nachträge sind bei Unterzeichnung Bestandteil des vorliegenden Vertrages.
- 11.3 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit vereinbart, der Geschäftssitz des Software-Erstellers bei Vertragsabschluß.
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

§ 12 Lizenzgebühr

Die Lizenzgebühr wird jährlich mit **EUR 622,-** (zzgl. ges. Mwst) beziffert. Bei einem Vertragsabschluss innerhalb des Jahres wird die Lizenzgebühr anteilmäßig berechnet. Zahlbar durch Einzugsermächtigung oder Rechnung (nur jährlich möglich) zu

- EUR 54,-** monatlich **EUR 158,-** vierteljährlich **oder** **EUR 622,-** jährlich
(nur mit Bankeinzug möglich) (nur mit Bankeinzug möglich)

Wenn nichts angekreuzt ist, wird die Gebühr jährlich zum Jahresbeginn berechnet. Vertragsbeginn : Tag der Unterzeichnung.

Zusätzlich können berechnet werden : evtl. anfallende Reisekosten, sowie erhöhte Fracht- u. Portogebühren sowie externe Materialien. Die Update Versandkostenpauschale beträgt z. Zt. jährlich EUR 20,- (wird monatlich bzw. vierteljährlich anteilig berechnet).

Die Versandkostenpauschale entfällt bei Teilnahme an unserem Internet Update Service (kein Versand von Update CD's) :

- Ich möchte am Internet Update Service teilnehmen. Meine e-mail Adresse lautet : _____

§ 13 Einzugsermächtigung

Ich ermächtige die Firma Dexheimer Software GmbH die von mir zu zahlenden Wartungsgebühren bei Fälligkeit von meinem Konto einzuziehen. Ich verpflichte mich für einen jeweils ausreichenden Guthabenstand zu sorgen. Sollte mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen, besteht für meine Bank keine Verpflichtung zur Einlösung. Die dadurch anfallenden Gebühren gehen zu meinen Lasten. Die Ermächtigung ist bis zu einem Widerruf gültig.

Konto Nr.

Bankleitzahl

Kreditinstitut

Thaleischweiler, 23.01.2008
(Firma Dexheimer)

(Kunde) DATUM : _____ Stempel, Unterschrift